

Ladungssicherung

Fehlende oder falsche Ladungssicherung kann für den Transporteur und für andere Verkehrsteilnehmer ganz verheerende Folgen haben.

Die Straßenverkehrsordnung §22 StVO schreibt hierzu vor: Die Ladung einschließlich der Geräte zur Ladungssicherung, sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei einer Vollbremsung oder einer Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin und her rollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können.

Dazu müssen Pritschenaufbauten und Tieflader mit Zurrpunkten nach DIN 75410 Teil 1 und 2 (Mindestanforderungen) ausgerüstet sein.

Um Menschen und zu transportierende Güter vor Schaden zu bewahren, empfehlen wir Ihnen dringend die gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssicherung penibel einzuhalten.

Wenn Sie Fragen dazu haben, helfen wir Ihnen gerne. Die Bauberufsgenossenschaft BauBG hat dazu ein Handbuch herausgegeben, das Ihnen zur Einsicht oder zum Erwerb in unserem Haus zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie auch, dass wir als Verlader verpflichtet sind, auf vorschriftsmäßige Ladungssicherung zu achten. Wenn dies nicht geschieht, sind wir aus haftungsrechtlichen Gründen dazu gezwungen, das Ladegut wieder abzuladen und vom Miet- oder Kaufvertrag zurückzutreten.

Vermietung von Rad-, Tele- und Hofladern: Fahrzeuge mit Straßenzulassung dürfen nur mit Schaufel und ohne Inhalt in der Schaufel im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden. Andere Anbaugeräte müssen separat transportiert werden.

Bei Missachtung der Vorschriften zur Ladungssicherung ist auch der Verlader in der Verantwortung und ist neben dem Halter und dem Fahrer bußgeldlich verantwortlich.